

Satzung

des

„Förderverein der Lindenhof-Grundschule Stahnsdorf“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lindenhof-Grundschule Stahnsdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist die Lindenhof-Grundschule Stahnsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Lindenhof-Grundschule und des Hortes sowie der Schüler in Bezug auf Bildung und Erziehung, schulische und außerschulische Aktivitäten.
Dazu zählen besonders:
 - a) Die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
 - b) Die Unterstützung bei der Gestaltung und Durchführung von Schul- und Hortveranstaltungen sowie bei der Teilnahme an außerschulischen Festen und Veranstaltungen.
 - c) Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
 - d) Die Unterstützung bei der Gewinnung von Sponsoren sowie bei der Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen zugunsten von Schule und Hort.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, Spenden, Zuwendungen und anderen Einnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zum Abschluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung vorgenommen, über deren Ergebnis die Mitgliederversammlung zu informieren ist. Hierfür sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Überschüsse aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr werden in das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitritt muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
3. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres oder des Schuljahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Austrittstermin mitgeteilt werden.
 4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält oder bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Die Entscheidung trifft der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied Inhalt und Begründung des Beschlusses mitteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und über Anträge abzustimmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins und auf ihrer Grundlage ergangene Beschlüsse anzuerkennen und danach zu handeln sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Gremium des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands, des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung von Anträgen, Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt diese Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal statt und werden vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Über diese Änderungen sind die Mitglieder auf der planmäßig folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Lindenhof Grundschule Stahnsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Stahnsdorf, den 29.10.2007